

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom2014, betreffend die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers (Maiswurzelbohrerverordnung)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 82/2002 zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 8/2013, wird verordnet:

§ 1

Regelungsgegenstand

Die Bestimmungen dieser Verordnung regeln die Bekämpfung des Schadorganismus Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera Le Conte*) in der Steiermark.

§ 2

Wirtspflanzen

Wirtspflanzen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Pflanzen der Art Mais (*Zea mays L.*).

§ 3

Überwachung

Zur Feststellung des Auftretens und zur Beobachtung des Maiswurzelbohrers sind von der Landesregierung in Gebieten, in denen Mais angebaut wird, geeignete Maßnahmen (z.B. das Aufstellen von Pheromon-Fallen) durchzuführen. Dabei sind die topografischen Gegebenheiten und die anderen angebauten Kulturen zu berücksichtigen.

§ 4

Kontrollen

Die Landesregierung hat durch regelmäßige stichprobenartige Kontrollen die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen gemäß § 6 zu überprüfen.

§ 5

Maßnahmenggebiet

(1) Das Maßnahmenggebiet I umfasst folgende Bezirke, politischen Gemeinden und Katastralgemeinden:

Bezirk Bruck-Mürzzuschlag ausgenommen:

die Gemeinden Breitenau am Hochlantsch, Krieglach, Langenwang, Mariazell, Marktgemeinde Aflenz, Marktgemeinde Thörl, Neuberg an der Mürz, Pernegg an der Mur, Spital am Semmering, Stadtgemeinde Mürzzuschlag und Turnau sowie

die Katastralgemeinden Oberort, Schattenberg und Sonnberg der Gemeinde Tragöß-Sankt Katharein;

Bezirk Deutschlandsberg:

Stadt Graz:

Bezirk Graz Umgebung ausgenommen:

die Gemeinde Sankt Radegund bei Graz;

Bezirk Hartberg-Fürstenfeld ausgenommen:

die Gemeinden Waldbach-Mönichwald, Sankt Jakob im Walde, Schäßfern und Wenigzell sowie die Katastralgemeinden Schachen und Vornholz der Gemeinde Vorau;

Bezirk Leibnitz:

Bezirk Leoben ausgenommen:

die Gemeinden Eisenerz, Kalwang, Mautern in Steiermark, Radmer, Vordernberg und Wald am Schoberpass sowie

die Katastralgemeinden Hafning, Krumpen, Laintal, Rötzing und Treffning der Gemeinde Trofaiach;

Bezirk Liezen ausgenommen:

die Gemeinden Aich, Altaussee, Altenmarkt bei Sankt Gallen, Ardnig, Bad Aussee, Gröbming, Grundlsee, Haus, Landl, Marktgemeinde Bad Mitterndorf, Ramsau am Dachstein, Sankt Gallen, Stadtgemeinde Schladming und Wildalpen sowie

die Katastralgemeinden Donnersbach, Donnersbachwald und Erlsberg der Gemeinde Irdning-Donnersbachtal und

die Katastralgemeinde Oppenberg der Gemeinde Rottenmann;

Bezirk Murtal ausgenommen:

die Gemeinden Gaal, Hohentauern, Obdach und Pusterwald sowie

die Katastralgemeinden Kleinlobming und Mitterlobming der Gemeinde Großlobming,

die Katastralgemeinden Oberweg, Ossach und Reifling der Gemeinde Judenburg und

die Katastralgemeinden Kothgraben, Mühldorf, Reissstraße, Schoberegg und Schwarzenbach der Gemeinde Weißkirchen in Steiermark;

Bezirk Voitsberg ausgenommen:

die Gemeinde Hirscheegg-Pack sowie

die Katastralgemeinde Modriach der Gemeinde Edelschrott,

die Katastralgemeinden Gallmannsegg, Kainach und Oswaldgraben der Gemeinde Kainach bei Voitsberg,

die Katastralgemeinden Graden-Piber und Gradenberg-Piber der Gemeinde Köflach und

die Katastralgemeinden Salla und Scherzberg der Gemeinde Maria Lankowitz;

Bezirk Weiz ausgenommen:

die Gemeinden Birkfeld, Fischbach, Fladnitz an der Teichalm, Gasen, Passail, Miesenbach bei Birkfeld, Naas, Ratten, Rettenegg, Sankt Kathrein am Offenegg, St. Kathrein am Hauenstein und Strallegg sowie

die Katastralgemeinden Plenzengreith, Stenzengreith und Stockheim der Gemeinde Gutenberg-Stenzengreith;

(2) Das Maßnahmenggebiet II umfasst alle nicht im Maßnahmenggebiet I erfassten Bezirke, politischen Gemeinden und Katastralgemeinden.

§ 6

Maßnahmen

(1) Im Maßnahmenggebiet I ist die Fruchtfolge wie folgt zu gestalten:

1. Bis einschließlich 2015 darf Mais auf einer Ackerfläche in vier aufeinander folgenden Jahren höchstens dreimal angebaut werden. Für die Beurteilung dieser Fruchtfolge sind die ab dem Jahr 2012 angebauten Kulturen zu berücksichtigen. Davon ausgenommen ist die Saatmaisproduktion.
2. Ab 2016 darf Mais auf einer Ackerfläche höchstens zweimal in Folge angebaut werden. Für die Beurteilung dieser Fruchtfolge sind die ab dem Jahr 2014 angebauten Kulturen zu berücksichtigen. Davon ausgenommen ist die Saatmaisproduktion.

(2) Im Maßnahmenggebiet II ist die Fruchtfolge wie folgt zu gestalten:

Ab 2016 darf Mais auf einer Ackerfläche höchstens zweimal in Folge angebaut werden. Für die Beurteilung dieser Fruchtfolge sind die ab dem Jahr 2015 angebauten Kulturen zu berücksichtigen. Davon ausgenommen ist die Saatmaisproduktion.

(3) Von allen Ackerflächen eines Betriebes sind die angebauten Kulturen und beim Anbau von Mais zusätzlich das verwendete Maissaatgut einschließlich allfälliger Saatgutbehandlungen mit insektiziden Beizmitteln sowie die verwendeten Pflanzenschutzmittel gegen den Maiswurzelbohrer aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens vier Jahre aufzubewahren.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung LGBI.Nr. 11/2004 zuletzt in der Fassung LGBI.Nr. 32/2012 außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Landeshauptmann Voves